



Eigennutzung von Produkten

- Eigennutzung von Produkten vom Hersteller selbst
- Eigennutzung von Produkten durch den Betreiber / Endverbraucher

Grundsatz:

(1) Grundsätzlich unterliegt jedes Produkt / Maschine welches in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden soll den in der Gemeinschaft geltenden Richtlinien und ist so zu konstruieren, zu fertigen, und In Betrieb zu nehmen, dass es die allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Richtlinien erfüllt.

Diese Vorschrift für die erste Inbetriebnahme obliegt in der Gemeinschaft immer dem Hersteller.

Hersteller ist lt. Maschinenrichtlinie:

“jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und/oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist. Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.

*** MRL 2006/42AG Art. 2i ***

(2) Zudem dass der Hersteller im Absatz (1) verpflichtet ist sein Produkt / Maschine nach den geltenden Richtlinien zu fertigen, ist dieser auch verpflichtet den Nachweis zu führen, dass sein Produkt die in der Gemeinschaft geltenden vorgaben erfüllt.

Zu diesem Zweck muss der Hersteller im Rahmen seines Konformitätsbewertungsverfahrens zumindest.

- sein Produkt einer Risiko-/ Gefahrenanalyse unterziehen nach Anhang I der MRL oder nach der DIN-EN 12100
- er muss geeignete Maßnahmen aufzeigen um Gefährdungen zu mindern oder sogar ausschließen zu können.

und er muss weiterhin gegenüber dem Verbraucher oder Betreiber die notwendigen technischen Dokumente nach Anhang VII A und B der MRL 2006/42 EG erstellen und dem Betreiber zur Verfügung stellen. Hier sind nicht alle Pflichtaufgaben aufgeführt. Diese können logischer Weise auch von Produkt zu Produkt anders ausfallen. Kurz um muss der Hersteller alles tun, damit sein Produkt sicher ist.

Dazu die MRL 2006/42 EG:

Es sollte den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen genügt werden, damit gewährleistet ist, dass die Maschinen sicher sind; es sollte jedoch eine differenzierte Anwendung dieser Anforderungen erfolgen, um dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Konstruktion sowie technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

*** MRL 2006/42EG Abs. 14 ***

Das der Hersteller all diese Maßnahmen und Aufgaben erfüllt hat, und sein Produkt konform ist, bestätigt der Hersteller dann mit der Abgabe der EG-Konformitäts- oder Einbauerklärung.

(3) Der Gesetzgeber trennt in seinen Vorschriften klar die Verantwortlichkeiten eines Herstellers und die eines Betreibers. Für jeden Hersteller (Wirtschaftsaktuer) oder seinem Bevollmächtigten gelten in erster Linie die Maschinenrichtlinie und das Produkt-Sicherheitsgesetz. Der Betreiber hingegen hat alle Verantwortlichkeiten zum Thema Arbeitssicherheit zu erfüllen. Dazu gibt der Gesetzgeber dem Betreiber die Betriebsicherheitsverordnung und eine Reihe von Gesetzen zum Thema Arbeitsschutz als Vorgabe.

(4) Kommen wir nochmal auf den Art.2 Absatz i zurück in dem es heißt:

„Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person,

** MRL 2006/42 EG Art. 2 Abs. i**

Klar definiert ist die Aussage: „jede natürliche oder juristische Person“. So wird ein Betreiber der eine Maschine oder ein Produkt für seine eigene Verwendung konstruiert, fertigt und in Betrieb nimmt, zum Hersteller. Seine Handlungen in Bezug auf Fertigung eigen genutzter Produkte, muss nun mit den Richtlinien und Gesetzen eines Herstellers konform gehen und der Betreiber muss dies auch nachweisen.

Im Umkehrschluss zum Betreiber der als natürliche oder juristische Person zum Hersteller wird, ist auch der Hersteller bei Eigennutzung eines Produktes/ Maschine verpflichtet das Produkt vor der ersten Inbetriebnahme einem Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen. So wie er gegenüber dem Betreiber oder Endverbraucher mit der CE-Kennzeichnung und seiner EG-Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nachweist, muss er das auch für sein eigen genutztes Produkt tun.

Einfach gesagt sind bei eigen genutzte Produkte / Maschinen der Hersteller und der Betreiber gleich zu behandeln und haben die selben Pflichten die sich aus der Maschinenrichtlinie und dem Produktsicherheitsgesetz ergeben.

(5) Zusätzlich zu den Grundsätze die ein Hersteller nach Maschinenrichtlinie im Abschnitt 14 zu erfüllen hat,

(14) Es sollte den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen genügt werden

** MRL 2006/42 EG Abschnitt 14 **

heißt es im Art. 5 weiter:

(1) Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine

.....

(f) die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen.

** MRL 2006/42 EG Art. 5 (f) **

(6) Wie sehr oft hat auch die Maschinenrichtlinie Ausnahmen definiert. Der Artikel 1 Abschnitt 2 der Maschinenrichtlinie benennt diese Ausnahmen wie folgt:

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:

a) Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert werden;

b) spezielle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks;

c) speziell für eine nukleare Verwendung konstruierte oder eingesetzte Maschinen, deren Ausfall zu einer Emission von Radioaktivität führen kann;

d) Waffen einschließlich Feuerwaffen;

e) die folgenden Beförderungsmittel:

— land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Bezug auf die Risiken, die von der Richtlinie 2003/37/EG erfasst werden, mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,

— Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (1) mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,

— Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge (2) mit Ausnahme der auf diesen Fahrzeugen angebrachten Maschinen,

— ausschließlich für sportliche Wettbewerbe bestimmte Kraftfahrzeuge

— Beförderungsmittel für die Beförderung in der Luft, auf dem Wasser und auf Schienennetzen mit Ausnahme der auf diesen Beförderungsmitteln angebrachten Maschinen;

f) Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie Maschinen, die auf solchen Schiffen und/oder in solchen Anlagen installiert sind;

g) Maschinen, die speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konstruiert und gebaut wurden;

h) Maschinen, die speziell für Forschungszwecke konstruiert und gebaut wurden und zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien bestimmt sind;

i) Schachtförderanlagen;

j) Maschinen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen



(2) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind ausgenommen:

k) elektrische und elektronische Erzeugnisse folgender Arten, soweit sie unter die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (3) fallen:

- für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte,*
- Audio- und Videogeräte,*
- informationstechnische Geräte,*
- gewöhnliche Büromaschinen,*
- Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte,*
- Elektromotoren;*

l) die folgenden Arten von elektrischen Hochspannungsausrüstungen:

- Schalt- und Steuergeräte,*
- Transformatoren.*

** MRL 2006/42 EG Art. 1 (2) **

(7) Trotz der doch vielen Ausnahmen ist eine CE-Kennzeichnung sofern diese nicht unter die Maschinenrichtlinie fällt nicht gleich hinfällig. Hersteller und auch Betreiber müssen sorgfältig prüfen ob das Produkt / Maschine nicht unter andere Richtlinien fällt und dann logisch deren Anforderungen entsprechen muss, oder ob zusätzlich zur Maschinenrichtlinie noch weitere Richtlinien zu beachten sind.

Dazu schreibt die Maschinenrichtlinie im Art. 3 wie folgt:

Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr.

** MRL 2006/42 EG Art. 3**

Weit verbreitet ist die Annahme, dass Produkte für einen Probe- oder Testbetrieb auch eine Ausnahme im Sinne des Art. 2 der MRL bilden. Fest steht aber, dass auf keiner Seite der MRL die Worte Testbetrieb oder Probetrieb zu finden sind. In wie weit man die Begriffe unter die genannten Ausnahmen Art. 2 Abs. h (Forschungszwecke und Labor) mitlaufen lassen kann, wird vom Gesetzgeber nicht klar definiert. Unserer Meinung nach ist hier Nachbesserung Seitens des Gesetzgebers erforderlich. Zumindest aber sollte sich auch zum Test- oder Probetrieb die Maschine oder das Produkt in einem sicheren Zustand befinden.

Fazit:

Hersteller und Betreiber, die Produkte oder Maschinen zur Eigennutzung konstruieren, herstellen und erstmals in Betrieb nehmen, müssen den Nachweis erbringen das die Produkte / Maschine den allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der zutreffenden Richtlinien entsprechen.

Einfach ausgesprochen:

Ohne CE-Kennzeichnung darf das Produkt / Maschine auch in Eigennutzung nicht in Verkehr gebracht werden oder genutzt werden.